



### **III. Nachbarbeteiligung**

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

#### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Wir bitten Sie die Ausführungen der Beschlüßvorlage für den [09.04.2018](#) zu beachten (siehe Anlage).

Das Bauvorhaben ist baurechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Wasserversorgung ist grundsätzlich gesichert.

Es ist durch den Bauherrn ein Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung vorzubringen.

#### **Stellplätze:**

Der Bauherr sieht in der Tiefgarage aktuell 9 Stellplätze vor. In dieser neuen Planung sind 4 oberirdische Stellplätze dargestellt.

Der Bauherr wurde darauf hingewiesen, dass rechnerisch 5 oberirdische Stellplätze darzustellen sind.

Grundsätzlich könnte ein weiterer Stellplatz in der Grünfläche ausgewiesen werden.

Der Bauherr würde es bevorzugen, wenn die Errichtung von 4 Stellplätzen akzeptiert würde.

Im Ergebnis errechnen sich 4,025 oberirdische Stellplätze, gerundet also 5 Stellplätze.

Aufgrund des sehr geringen Dezimalwertes von 0,025, welcher die Aufrundung satzungsgemäß bedingt, wird eine Abweichung von der Stellplatzsatzung beantragt.

Der errechnete Wert von 4,025 Stellplätzen soll abgerundet und nicht wie vorgeschrieben aufgerundet werden.

Die Stellplatzpflicht wäre in der Gesamtsumme mit 9 TG-Plätzen und 4 oberirdischen (=13)

erfüllt. *Der Abweichungsantrag bezieht sich auf die Erfüllung des § 3 Abs. 11 der*

*Stellplatzsatzung wonach bei der Berechnung der Stellplatzzahl rechnerisch im Endergebnis aufzurunden ist, um eine ganze Zahl festzusetzen.*

Als Begründung zum Antrag auf Abweichung wird weiter ausgeführt, dass sich die GRZ mit Errichtung eines 5. oberirdischen Stellplatzes um 0,016 erhöhen wird.

Wenn oberirdisch 5 Stellplätze hergestellt werden, würden in der TG 8 Stellplätze ausreichen um den Bedarf zu erfüllen. Eine Reduzierung der TG würde sich wiederum in der GRZ niederschlagen.

Eine Abweichung von der Stellplatzsatzung kann nach Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

Wenn keine Abweichung erteilt wird, sind 5 oberirdische Stellplätze zu errichten. Es bleibt dem Bauherrn überlassen, ob in der TG 9 Stellplätze belassen werden oder ob hier eine Änderung vorgenommen und diese um einen Stellplatz auf gesamt 8 reduziert wird.

Es sind 13 Stellplätze nachzuweisen.

---

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt. Die ausreichende Löschwasserversorgung hat der Bauherr im weiteren Verfahren noch nachzuweisen.

2. Eine Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung hinsichtlich § 3 Abs. 11 der Stellplatzsatzung des Marktes Mering wird **nicht** erteilt.

---

**Abstimmungsergebnis:**

**zu 1:** 10:3

**zu 2:** 7:6